

## Ziele, Organisation

1. Der schulzahnärztliche Dienst setzt sich für die Gesundheit und Pflege der Zähne ein. Für alle Schülerinnen und Schüler vom Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung der obligatorischen Schulpflicht ist eine **jährliche Vorsorgeuntersuchung** obligatorisch.
2. Der schulzahnärztliche Dienst trifft folgende Massnahmen:
  - a. Aufklärung der Erziehungsverantwortlichen und Schüler über eine sachgemässe Zahnpflege.
  - b. Organisation und Durchführung prophylaktischer Massnahmen.
  - c. Anordnung der schulzahnärztlichen Untersuchung und Kontrolle.
3. Zur Organisation und Durchführung des schulzahnärztlichen Dienstes bestellt die Schulpflege Vertragszahnärzte. Die Wahl des behandelnden Zahnarztes steht den Erziehungsverantwortlichen frei.

## Jährlicher Vorsorgeuntersuch

4. Der schulzahnärztliche Vorsorgeuntersuch ist für alle Schüler obligatorisch und wird jährlich einmal durch den Schulzahnarzt oder den Privatzahnarzt vorgenommen.

Die Kosten für den jährlichen Vorsorgeuntersuch beim Schulzahnarzt werden durch die Schulgemeinde übernommen.

Erfolgt der Vorsorgeuntersuch durch einen Privatzahnarzt, können die Erziehungsverantwortlichen die Rückerstattung der Kosten (zum Schulzahnpflegetarif) durch die Schulverwaltung verlangen. Einzu-senden ist die Originalrechnung.

Schüler an Kantons- oder Privatschulen sind selbst für ihre Terminvereinbarungen verantwortlich.

In der Oberstufe hat jeder Schüler zur Kariesdiagnostik im Seitenzahnbereich mindestens 1 x Anspruch auf zwei Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Der Vertragszahnarzt entscheidet auf Grund des Gebisszustandes über die Anordnung der Bite-Wings. Die Kosten dafür übernimmt die Schule. Erziehungsverantwortliche, die für ihr Kind keine solche Aufnahme wünschen, haben dies vor oder anlässlich der Einzeluntersuchung dem Vertragszahnarzt schriftlich mitzuteilen.

## Behandlungen

5. Für die notwendigen Behandlungen erstellt der Zahnarzt (Schulzahnarzt oder Privatzahnarzt) einen Kostenvoranschlag. Bei Überschreitung der Kostenberechnung müssen die Mehrkosten vor der Behandlungsweiterführung begründet und den Erziehungsverantwortlichen mitgeteilt werden. Die detaillierte Rechnungsstellung (Taxpunkte müssen aufgeführt sein) für die Behandlungskosten erfolgt direkt an die Erziehungsverantwortlichen.

Bei Behandlung durch die Schulvertragszahnärzte oder den Privatzahnarzt können die Erziehungsverantwortlichen den Gemeindebeitrag gemäss nachfolgendem Punkt geltend machen. Gesuchsformulare sind bei der Schulverwaltung zu beziehen. Dem Zahnarzt ist die mögliche Unterstützung vorgängig mitzuteilen, da nur dann der UVG-Tarif geltend gemacht werden kann.

6. Der Gemeindebeitrag an die **konservierenden Behandlungen** richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsverantwortlichen (oder der Unterstützungspflichtigen). Zum steuerbaren Einkommen werden 10 % des steuerbaren Vermögens hinzugerechnet.

Die Abstufung des Gemeindebeitrages beträgt:	
Beitragsanteil	Steuerbares Einkommen (inkl. Anteil Vermögen)
80 %	bis Fr. 22'800
60 %	Fr. 22'900 bis Fr. 30'400
40 %	Fr. 30'500 bis Fr. 38'500
20 %	Fr. 38'600 bis Fr. 47'500
10 %	Fr. 47'600 bis Fr. 61'000

Bei einem Einkommen von mehr als Fr. 61'000 entfällt die Beitragsleistung der Schulgemeinde. Die Schulpflege ist ermächtigt, in Härtefällen auf Gesuch höhere Beiträge zu bewilligen.

### Zahnstellungskorrekturen

7. Beitragsberechtigt sind Zahnstellungskorrekturen, die nach anerkannten Grundsätzen der zahnärztlichen Wissenschaft notwendig oder dringend notwendig sind.
8. Der **Gemeindebeitrag an Zahnstellungskorrekturen** richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsverantwortlichen (oder des Unterstützungspflichtigen). Zum steuerbaren Einkommen werden 10 % des steuerbaren Vermögens hinzugerechnet. Dem Zahnarzt ist die mögliche Unterstützung vorgängig mitzuteilen, da nur dann der UVG-Tarif geltend gemacht werden kann.

Die Abstufung des Gemeindebeitrages beträgt:	
Beitragsanteil	Steuerbares Einkommen (inkl. Anteil Vermögen)
80 %	bis Fr. 22'800
60 %	Fr. 22'900 bis Fr. 30'400
40 %	Fr. 30'500 bis Fr. 38'500
20 %	Fr. 38'600 bis Fr. 47'500
10 %	Fr. 47'600 bis Fr. 61'000

Bei einem Einkommen von mehr als Fr. 61'000 entfällt die Beitragsleistung der Schulgemeinde.

Die Spezialisten für Zahnstellungskorrekturen (Schulzahnärzte oder Privatzahnärzte) verrechnen direkt an die Erziehungsverantwortlichen. Beitragsgesuchen der Erziehungsverantwortlichen ist der Leistungsnachweis der Versicherung (Krankenkasse) sowie der schriftliche Kostenvoranschlag des Zahnarztes beizulegen. Die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Zahnstellungskorrekturen erfolgt im Nachgang zur Versicherung (Krankenkasse); d.h. er wird an den verbleibenden, ungedeckten Kosten bemessen. Gesuchsformulare können auf der Schulverwaltung bezogen werden.

### Allgemeine Bestimmungen

9. An unentschuldig versäumte Behandlungstermine wird kein Beitrag geleistet.
10. Kostenbeiträge werden erstattet auf Rechnungen, die höchstens 12 Monate alt sind.
11. Wird eine notwendige Behandlung bis zur nächsten Untersuchung unterlassen oder vorzeitig abgebrochen, fällt der Gemeindebeitrag dahin. Ein Beitrag wird erst wieder ausgerichtet, nachdem das Gebiss auf eigene Kosten saniert worden ist.
12. Die Gemeindeschulpflege kann die beitragsberechtigten Einkommensstufen, die Beitragsanteile und die Beitragslimite periodisch den neuen Gegebenheiten anpassen. Letzte Anpassung durch die Schulpflege per 16. August 2009.
13. Die Überwachung der schulzahnärztlichen Belange untersteht dem „Ausschuss Schülerbelange“ der Schulpflege.
14. Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2000 in Kraft.
15. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Reglemente, insbesondere das Schulzahnpflegereglement vom 1.1.93, und alle bisherigen Änderungen aufgehoben.